SZ_GERICHTE STK 2024 3 vom 21. Januar 2025

SZ Gerichte, 2025-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2024 3

FR: SZ_GERICHTE STK 2024 3 du 21 janvier 2025

IT: SZ_GERICHTE STK 2024 3 del 21 gennaio 2025

Regeste

Vernachlässigung von Unterhaltspflichten und Beschimpfung | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 1

Mai 2020 bis 1. Juni 2022 bis spätestens jeweils per 1. eines jeden Mo- nats zu leisten, wissentlich und willentlich nicht, obschon er über die finan- ziellen Mittel zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht verfügte, von seiner Un- terhaltspflicht Kenntnis hatte und zur rechtzeitigen Zahlung in der Lage ge- wesen wäre. Mit seinem Verhalten nahm er eine Vernachlässigung der ihm gerichtlich auferlegten Unterhaltspflichten zumindest in Kauf.

E. 2

A._____ sei zu bestrafen mit einer Geldstrafe von 70 Tagessät- zen zu CHF 210.00 und mit einer Busse von CHF 3’670.00.

E. 2.1

Der Beschuldigte wird mit einer Geldstrafe von 28 Tagessätzen zu CHF 270.00 (total CHF 7’560.00) und mit einer Busse von CHF 1’890.00 bestraft.

E. 2.2

Der Vollzug der Geldstrafe wird bei einer Probezeit von 2 Jahren aufgeschoben.

E. 2.3

Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse beträgt 7 Tage. 3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 4’300.00 (Untersu- chungskosten CHF 2’020.00; Gerichtsgebühr CHF 2’000.00 zzgl. Auslagen für Übersetzung von CHF 90.00 sowie Zeugenentschädi- gung von CHF 190.00) werden dem Beschuldigten auferlegt. Der Beschuldigte meldete am 4. September 2023 Berufung an (KG-act. 2) und stellte mit Berufungserklärung vom 20. Februar 2024 folgende Anträge (KG- act. 3): 1. Es seien die Dispositiv-Ziffer 1, 2.1, 2.2 und 2.3 des Urteils der Vor- instanz vom 28.08.2023 aufzuheben und der Berufungskläger sei vom Vorwurf der Vernachlässigung der Unterhaltspflichten i.S.v. Art. 217 Abs. 1 StGB und der Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB vollumfänglich von Schuld und Strafe freizusprechen. 2. Es sei Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils der Vorinstanz vom 28.08.2023 aufzuheben und es seien sämtliche Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. 3. Die Kosten der Rechtsvertretung des Berufungsklägers seien auf die Staatskasse zu nehmen. 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Las- ten der Staatskasse.

Kantonsgericht Schwyz 5 An der Berufungsverhandlung vom 21. Januar 2025 befragte der Vorsitzende den Beschuldigten zu seiner Person und zur Sache (KG-act. 18). Daraufhin

stellte der Beschuldigte folgende Anträge (KG-act. 18/1): 1. Es seien die Dispositiv-Ziffern 1, 2.1, 2.2 und 2.3 des Urteils der Vor- instanz vom 28.08.2023 aufzuheben und der Berufungskläger sei vom Vorwurf der Vernachlässigung der Unterhaltspflichten i.S.v. Art. 217 Abs. 1 StGB und der Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB vollumfänglich von Schuld und Strafe freizusprechen. 2. Es sei Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils der Vorinstanz vom 28.08.2023 aufzuheben und es seien sämtliche Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. 3. Die Kosten der Rechtsvertretung des Berufungsklägers in der Höhe von CHF 15’000.- für das Untersuchungs- und das erstinstanzliche Verfahren sowie von CHF 5’315.95 für das zweitinstanzliche Ver- fahren seien auf die Staatskasse zu nehmen. 4. Es sei dem Berufungskläger eine Entschädigung/Genugtuung bzw. eine Umtriebsentschädigung von CHF 2’000.- zuzusprechen.

E. 3

Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen.

E. 4

Die Busse sei zu bezahlen. Bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse sei an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Tagen auszusprechen.

E. 5

Die Berufung des Beschuldigten ist abzuweisen. Damit bleibt es bei der vorinstanzlichen Kostenverteilung (vgl. Art. 428 Abs. 3 und Art. 426 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Be- schuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und hat der Beschuldigte kei- nen Anspruch auf Entschädigung (Art. 429 Abs. 1 StPO);-

Kantonsgericht Schwyz 33 erkannt: In Abweisung der Berufung wird das Urteil des Bezirksgericht Höfe vom 28. Au- gust 2023 (SGO 2023 1) ersetzt und im Sinne von Art. 408 StPO wie folgt neu verkündet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.